

RS OGH 2016/3/16 4Ob110/91, 3Ob1/16t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1991

Norm

PartnervermittlerV BGBl 1987/434 §2 Abs1

Rechtssatz

Der Zweck dieser Bestimmungen ist - wie sich aus der Verordnungsermächtigung des§ 69 Abs 2 GewO ergibt - der Schutz der Kunden vor Vermögensschäden, im gegebenen Zusammenhang die rechtzeitige Aufklärung eines Partnersuchenden, dass er es mit einem gewerbsmäßigen, somit gegen Provisionszahlung tätigen, Partnervermittler und nicht mit einem möglichen Partner zu tun hat.Der Zweck dieser Bestimmungen ist - wie sich aus der Verordnungsermächtigung des Paragraph 69, Absatz 2, GewO ergibt - der Schutz der Kunden vor Vermögensschäden, im gegebenen Zusammenhang die rechtzeitige Aufklärung eines Partnersuchenden, dass er es mit einem gewerbsmäßigen, somit gegen Provisionszahlung tätigen, Partnervermittler und nicht mit einem möglichen Partner zu tun hat.

Entscheidungstexte

- RS0070992">4 Ob 110/91
Entscheidungstext OGH 05.11.1991 4 Ob 110/91
- RS0070992">3 Ob 1/16t
Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 1/16t
Auch; Beisatz: Hier: § 7 Abs 1 PartnervermittlungsV. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at